



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Untere Abfallbehörden
Öffentlich-rechtliche Entsorger
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

nachrichtlich

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung
von Sonderabfall mbH

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/010-0071-001	(0511) 120-3253	11.02.2020

**Abfallrechtliche Einstufung von Holzhackschnitzeln aus Landschafts-
pflagematerial und sonstigem Grünschnitt;
Kriterien nach § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Mit Erlass vom 13.08.2015, Az. 36-62800/010-0011-0004, habe ich unter Bezug auf den Beschluss des Abfallrechtsausschusses (ARA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 14./15.02.2012 eine Abgrenzung von Landschaftspflegegehölzern, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG von vornherein nicht unter das KrWG fallen, von sonstigen Landschaftspflegematerialien vorgenommen. Um derartige Landschaftspflegegehölzer handelt es sich, wenn Strauch- und Baumschnitt überwiegend einen Durchmesser von zehn Zentimetern einschließlich Rinde aufweist und einen Durchmesser von sieben Zentimetern sicher nicht unterschreitet. Andere Landschaftspflegematerialien unterliegen dem KrWG, können aber ihre Abfalleigenschaft nach Durchlaufen einer geeigneten Aufbereitung verlieren.

Vor dem Hintergrund wiederkehrender Anfragen teile ich Ihnen bezüglich der abgeleiteten allgemeinen Kriterien zur Bewertung des Endes der Abfalleigenschaft bei derartig aufbereiteten Landschaftspflegematerialien und sonstigem Grünschnitt Folgendes mit:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Werden ausschließlich Landschaftspflegehölzer im Sinne des Erlasses vom 13.08.2015 aufgearbeitet, fallen auch die daraus erzeugten Hackschnitzel nicht unter den Anwendungsbereich des KrWG.

Soweit hiervon abweichend auch sonstiges holziges Landschaftspflegematerial oder Grünschnitt eingesetzt wird, fallen diese Materialien in den Anwendungsbereich des KrWG. Diese können ihre Abfalleigenschaft bei kumulativer Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KrWG verlieren, wozu i. d. R. eine Aufbereitung erforderlich ist.

Zu den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KrWG teile ich Ihnen Folgendes mit:

Unstreitig ist für das in Frage stehende Material, dass es üblicherweise zur Energiegewinnung in Biomasseheizkraftwerken eingesetzt werden kann. Das Kriterium Nr. 1 des § 5 Abs. 1 KrWG kann daher als erfüllt angesehen werden.

Das Kriterium Nr. 2 des § 5 Abs. 1 KrWG unterscheidet zwischen einem Markt für bzw. eine Nachfrage nach dem in Frage stehenden Stoff und muss, wie im Folgenden beschrieben, abgeprüft werden:

1. Vorhandensein eines Marktes im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

Ich gehe davon aus, dass ein Markt im Sinne dieser Vorschrift bei diesem Material unterstellt werden kann, wenn es die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt:

Es handelt sich um einen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) zugelassenen Brennstoff, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV zugeordnet werden kann, sodass es einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 5 der 1. BImSchV nicht bedarf. Als Brennstoff gilt demnach „*naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde [...]*“, wobei *naturbelassenes Holz* durch § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV als *Holz*, „*das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde*“, definiert wird.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 3 Abs. 3 der 1. BImSchV, dass der Einsatz in Feuerungsanlagen allgemein die Einhaltung eines Feuchtegehalts von 25 % bezogen auf das Trockengewicht des Brennstoffs voraussetzt. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen können auch höhere Feuchtegehalte zulässig sein, wenn die Anlage nach Angaben

des Herstellers dafür geeignet ist. Danach ist das diesbezügliche Kriterium für das Vorliegen des Abfallendes erfüllt, wenn

- a) ein Feuchtegehalt von 25 % bezogen auf das Trockengewicht des Brennstoffs grundsätzlich eingehalten ist oder
- b) im Einzelfall für die betreffenden Chargen mit höherem Feuchtegehalt ein Abnahmevertrag mit einer entsprechenden Feuerungsanlage vorliegt.

In Bezug auf die technischen Anforderungen für entsprechende Erzeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn

- der Störstoffgehalt (Steine, Kunststoffe, Glas, Metalle u. ä.) i. d. R. bei max. 1 Masse-% liegt,
- das Material eine geeignete Stückigkeit aufweist (z. B. 90 Masse-% in den Bereich zwischen 30 und 200 mm falten) und
- ein konstanter Mindestholzgehalt von 75 Masse-% gewährleistet ist.

Dabei sind die Massenanteile jeweils auf das Trockengewicht zu beziehen.

Darüber hinaus können auch andere Parameter für die Qualitätssicherung herangezogen werden (z. B. Aschegehalt), die sich z. B. aus der DIN EN 17225 ergeben, die der DIN EN 14961 als Produktnorm für feste Biobrennstoffe nachgefolgt ist.

Soweit die Einhaltung der vorgenannten Kriterien durch ein geeignetes Qualitätssicherungsverfahren gewährleistet wird, sehe ich auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG als erfüllt an.

Bei Einhaltung aller vorstehend genannten Anforderungen sehe ich im Ergebnis insgesamt die Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens als gegeben an.

2. Vorhandensein einer Nachfrage im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

Erfüllt ein Material die unter Nummer 1 dieses Erlasses aufgeführten technischen Anforderungen nicht in Summe (z. B. in Bezug auf die Stückigkeit und den Mindestholzgehalt) und ist daher davon auszugehen, dass kein Markt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG vorliegt, kann es dennoch das Ende der Abfalleigenschaft bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Kriterien erreichen. Grundvoraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer spezifischen Nachfrage nach diesem Material durch ein konkretes, nachweislich geeignetes und dafür zugelassenes Biomasseheizkraftwerk. Auch in diesem Fall muss es sich vom

Material her um *naturbelassenes Holz* im Sinne von § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV mit einem Störstoffgehalt von weniger als einem Masseprozent handeln. In diesem Fall ist zwar nicht von einem allgemein marktgängigen Produkt als Brennstoff für Anlagen nach der 1. BImSchV auszugehen, aber es besteht eine Nachfrage nach diesem Material. Damit ist die zweite Alternative, nämlich das Vorliegen einer Nachfrage anstelle eines Marktes, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG erfüllt. Die Kriterien Nr. 3 und 4 des § 5 Abs. 1 KrWG können dann auch in diesem Spezialfall als erfüllt angesehen werden. Im Ergebnis kann auch derartiges Material seine Abfalleigenschaft für alle Chargen verlieren, deren Abnahme durch ein entsprechendes Biomasseheizkraftwerk gesichert und nachgewiesen ist.

Die nach Abfallrecht zuständigen Überwachungsbehörden sind nach § 47 Abs. 6 KrWG befugt, im Rahmen der behördlichen Überwachung zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 5 KrWG nachvollziehbar erfüllt werden.

Im Auftrage

gez. Goletz